16 bis

EXTRACTUS RECESSUUM

ILLUSTRISSIMÆ FAMILIÆ

DNN: RUTHENORUM,

COMITUM AC DOMINORUM

de PLAVIA &c. &c.

IN PUNCTO

Juris Primogenituræ.

VIENNÆ AUSTRIÆ,

Apud Susannam Christinam, Matthæi Cosmerovij, S. C. M. Typographi Aulici viduam, Ao, 1691.

Biblioteca Nazionale V. E. III Napoli

Lit. A.

Extract des Neben-Recessus, welcher bey Verfassung des Geschlechts-Vereins des Hoch-Gräfflichen Reüß-Plauischen Hauses Anno 1668. den 13. Novemb. ist auffgerichtet worden.

§. III.

DEiters III. die jetzige fünff Theile der Königl. Bömisch. Reichs-Affter-Lehen / als der Zeit einander an Anschlägen und Einkünfften nicht groß ungleich / anreichende / davon die drey Herren der Jüngern Lineæ drey Theil / benahmentlich die Herrschafften Gerau / Schläitz und Lobenstain / sambt Saalburg / der ältere Herr der ältern Lineæ, die obere Herrschafft Gräitz sambt Dölau / die drey Herren Gebrüder aber auch hochbesagter ältern Lineæ, die untere Herrschafft Gräitz / sambt Burgk besitzen / haben Ihro Hoch-Herrl. Gnaden meisten theils zu besserer Erhaltung und Auffnehmen dieses uhralten Stammes vor zuträg- und nützlich erachtet / daß ferner-hin solche fünff Theile / wie sie der Zeit seyn (außgenommen angeregten fünfften Theil der untern Herrschafft Gräitz sambt der Brugk / als derenthalben sich bereits mehr hocherwehnte drey Herren der ältern Lineæ einer Freünd-Brüderlichen Erb-Sonderung guten Theils vereiniget / welches zwar ins künfftige nach Begebenheit / aber vor dißmahl nit geendert werden mag) weiter nicht vertheilet oder in fernere Portiones zerschlagen / sondern jedesmahl auff den Elteresten derer jetzigen und künfftigen Besitzere / ein solcher fünffter Theil / sambt der herrlichen Regierung unvertheilet gebracht / denen andern Herren Söhnen aber einig gewisses Appanagium davon nach Billigkeit gemacht / auch ihnen dessen

gewisse

gewisse Einkünffte geordnet werden möchte. Wie aber nun dieser Punct von einer sondern hohen Wichtigkeit ist/ und ein Jus Primogenituræ nach sich träget / dahero wie und mit was Bedingungen / Reservaten und Absätzen / dergleichen Disposition und Ordnung einzurichten/einer reiffen Consultation vonnöthen hat; also wollen Ihre Hoch-Herzl. Gnaden dieser importirenden Sachen weiters mit Fleiß nachdencken / und darüber Raths pflegen / auch zu solchem Ende an einem und dem andern Orth / da man hierzu Gelegenheit haben kan / unterschiedene Erb und Successions-Verträge und Notuln, derer sich etwan andere Graffen und Herrn Stände verglichen und gebrauchen / einzuhohlen/ einander zu communiciren/ und ferner zu ihres Stammes und Standes besten zu überlegen geflissen seyn.

Lit. B.

Recessus von Verpflichtung derer Herren Graffen Reüssen zu Observirung der Geschlechts-Pacten.

DEmnach wir Endes unterzeichnete respectivè Söhne/ Brüdere und Vetteren/Reüssen/Herren von Plauen/ Herren zu Gräitz / Crannichfeld/ Gerau / Schläitz und Lobenstein das Achtzehende Jahr unsers Alters und theils noch einige drüber/vermittelst göttlicher gnädiger Verleyhung zurücke geleget/ und uns/ und zwar einem jeden insonderheit nach und nach die bevorstehende Original-Verein und Geschlechts-Ordnungen; bevorab/dem darin befindlichen Drey und Sechzigisten Articul zu geziemender Folge eröffnet und untergeben / ein jeder auch unter uns solche mit Fleiß durchsehen/von Articul zu Articul reifflich erwogen / und zur Wohlfahrt/ Erhalt- und Auffnehmung unser / und unsers uhralten Herrlichen Stammes / und Geschlechts / wohl und nützlich abgehandelt befunden. Als

Als haben wir diese respectivè Väter- Groß-Väter- und Freund- Vetterliche Vorsorge und Wachtsamkeit vor uns/unsere Nachkommen/ und gantzen Stamm mit Söhnlichen gehorsamen Freund- Vetterlichen und gantz fleissigen Danck erkennet und angenommen.

Ob wir uns nun wohl hierzu / als respectivè Söhne künfftige Lehens-Folgere und Erben ohne das allerdings verpflichtet und gehalten befinden / so acceptiren wir doch auch solche Erb- und Geschlechts-Vereinigung und alle darinnen begriffene Articul Gesetze und Ordnungen / Krafft dieses ausdrücklich/wissentlich und wolbedächtig/und wie wir hierauff/ darinnen verordneter massen/ an Eydesstatt nunmehro Handgelöbnüß geleistet und erstattet: Also geloben wir und versprechen nochmals hiermit und Krafft dieses/bey dem Wort der Ewigen Warheit/ und bey unsern Herrlichen Worten / Trau und Glauben / daß wir diesem Erb- und Geschlechts-Verein in allen Puncten und Clausuln nach leben/ steiff und fest darüber halten / darwider in keinerley Weege/ bey denen darinnen gesetzten Mulctis und Straffen handeln oder ichtswas führnehmen wollen.

Und ist die Genehm-Halt-Eydliche Gelobung und Zusage/auch Besiegelung und eigenhändige Unterschrifft von uns/ und einem jeden insonderheit erfolget / im Tag / Monath und Jahr / wie hernacher ein jeder bey seiner Subscription mit eigener Hand gezeichnet.

Lit. C.

Extractus des Geschlechts-Tags-Abschiedes de anno 1681. den 20. Maij.

§. X.

UNd nachdem (Zehendens) albereit hiebevor/ nach gnugsamen deßwegen gepflogenen Rath/ wohlbedächtiglich beschlossen / und allerdings fest gestellet worden/

daß

daß hinführo keine weitere Separation, weder derer Herrschafften an sich selbsten / noch derer selben Intraden und Proventuum vorgenommen / sondern es bey denen fünff Theilen / wie sie anjetzo sind / und darvon die drey Herren der Jüngern Linea drey Theil / benamentlich Gerau / Schlaitz und Lobenstein / sambt Saalburg : die Herren aber der ältern Linea die Herrschafft Graitz das Obere und Untere Theil / inclusivè bey jenem Dölau / und bey diesem Burgk / geniessen und innenhaben / allerdings unzergäntzet gelassen werdē solle / so hatt es darbey nochmahlen sein gäntzliches Bewenden / und soll auch / sobald die beyden Herrschafften Unter-Greitz / und Lobenstein / als in welchen beyden die Intraden, in der ersten auch die Regierung anjetzo unter die jedes Orths verhandene drey Brüdere und respectivè Bruders Söhne ad interim vertheilet / wieder zusammen kommen / hernach weiters keine Sonderung darinnen vorgenoñen werden. Darbey auch jedem derer jetztlebendē Herren und seinē Successoren ohne unterscheid / er habe jetzo ein gantzes fünfftes Theil oder nicht / unter seinē Söhnē auffs beste / als er es nach dem Zustande seines Antheils Herrschafft am Vorträglichsten erachtet / das Jus Primogenituræ einzuführen / und krafft desselben dem ältesten Sohn / die Herrschafft alleine zuhaben und zu administriren / hergegen denen andern Brüdern einen Stand-mässig-jedoch auch nach Beschaffenheit des Feudi zuläßlichen Unterhalt zuverschaffen / und entweder auff baar Geld zusetzen / oder auff gewisse Einkünffte / doch vorbehältlich dem ältern Sohn darauff der Jurisdiction, Regierung und übrigen Territorial-Gerechtigkeit / zu verweisen unbenommen seyn / sondern gäntzlichen frey stehen / die andere Herren Agnati und Vettern auch darein / auff Ersuchen / willigen sollen und wollen.

Dieweilen aber / wie schon gemeldet / anjetzo bey Unter-Graitz und Lobenstein es eine andere Beschaffenheit hat / und die drey bey jedem Theile befindliche Herren Brüder

und

und respectivè Bruders Söhne die Nutznieſſung derſelben / bey jenen auch die Regierungs-Sachen unter ſich vertheilet / So hat es auch dabey biß zu ihr und ihrer Männlichen Leibes-Lehens Erben abſterben ſein Bewenden. Sobald aber einer davon ohne Söhne verſtürbe / ſoll deſſen Portion auff die andern beyde / und consequenter wenn derer zwey ohne Söhne verſtürbē / auff den übrigē Dritten das gantze Theil alleine kommen / und hernach weitere Theilung darüber nicht vorgenomen werden. Wann auch von einem ſolcher Brüdere Söhne hinterlaſſen würden / bey denenſelben ſolche Primogenitur ſich ſobald anheben / und der Aelteſte ſolchen Antheil Herrſchafft und deren Adminiſtration alleine haben / und denen andern obbemeldten Unterhalt verſchaffen / und alſo diß ein perpetua und fundamentalis Lex unterm gantzen Geſchlecht / dem weder die jetzige Herren / noch die Poſteri zuwiderſprechen vermögen / ſeyn und verbleiben / und alſo es auch mit dem Jure votandi auff Geſchlechts-Tägen als einem Connexo ſolcher fünff Herrſchaffts-Theile gehalten / daß nehmlich auch nur fünff Vota geführeten doch wegen Voret-Gräitz / in dem die Herren Brüdere alda noch vor dem Geſchlechts-Verein ſich ſchon ſepariret gehabt / es in jetzigen Stande gelaſſen / wegen Lobenſtein aber / woſelbſt die Separation allererſt nach dem Verein vorgegangen / und demſelben dadurch nichts præjudiciret werden können / es wie jetzo ſchon / alſo auch in Zukunfft nur bey einem Voto, ſo der älteſte Herr Bruder jedesmahl zuführen / gelaſſen werden.

Lit.

Lit: D.

Extract des Geschlechts-Tags-Abschiedes vom 5. Septembris, Anno 1690.

§. III.

ALs habē Sie Gegenwärtige gesambte Reussen/Graffen und Herren von Plauen/ ꝛc. vor sich und in erwehnter Vormundschafft und Nahmen/ wie auch alle ihre Erben und Nachkommen/ als die sie hiermit kräfftiglich obligiren und verbinden/ das in mehr allegirten Neben-Recessu de A. 1668. auffgerichtete und im Geschlechts-Abschiede de A. 1681. erneuerte und vor einen völligen und richtigen Schluß schon Ao. 1668. gehaltene und von solcher Zeit an/ keine Division zulassende Pactum de non amplius dividendo Krafft dieses nochmahls widerhohlet/ und wolbedächtig auffs neüe beliebet/ respectivè ratihabiret/ fest gestellet/ und jetzo noch eben so/ wie damahls/ und damahls so wie jetzo noch vor beschlossen gehalten wird/ daß nemlich gemeldte fünff Haupt-Theile oder Herrschafften weder an sich selbst noch derselben Intraden von berührter Zeit an weiter subdividiret/ sondern jeder Haupt-Theil nebst der Landes-Herrlichē Regierung uñ Exercirung des Juris Territoralis, Episcopalis, collectandi und anderer Regalium, item Bestellung der Canzeley und Aempter und darzu gehöriger Räthe und Diener und was deme anhängig/ jedoch wie nachgehends befindlich/ zu allen und jeden Zeiten bey dem ältesten Sohne verbleiben/ also dieses als ein Pactum Gentilitium Perpetuum oder Lex Fundamentalis unter dem gantzen Geschlecht zu ewigen Zeiten gelten/ und deme in keinerley wege contraventiret werden/ sondern vielmehr in ihrem gantzen Gräflichen Geschlecht/ so lange die ältere und jüngere Haupt- und Sub-Lineen in esse bleiben/

noch

noch eine Linea abgehet/ oder mit der andern per Successionem Innhalts des Erb-Pacti de A. 1668. §. 45. & 46. consolidiret/ und hierdurch die Zahl der regierenden Herren vermindert wird/ bey jener nur zwey/ bey dieser aber drey regierende Herren seyn sollen/ worbey aber sowohl des ältisten Regierungs Administration, als auch dessen Brüder und Vetteren Deputate oder Abfindung halber in nachfolgenden Numeris gewisse Reservata, Absätze und Bedingungen gemachet worden.

Lit. E.

Extract des §. 28. auß dem Geschlechts-Tags-Abschied de Ao. 1690.

§. 28.

SOlte es über kurtz oder lang sich begeben/ daß einer oder mehr von des regierenden Herrn Brüdern oder Vettern sich gelüsten lassen würde/ diese Vergleichung auff was Arth und Weise solches auch geschehen möchte/ zu impugniren/ fället selber nicht alleine in die von Ihro Kayserl: Maj: auff die Contravenienten gesetzte Pœn, sondern ea sollen und wollen auch gegenwärtige Herren Paciscenten sambt allen ihren Erben und Nachkommen/ als Regierende gesambte Herren zusammen tretten/ und zu Behaubtung dieses Erb-Vergleichs/ wieder den Impugnanten in Rechten auff gesambte Kosten vor einen Mann stehen/ und die Sache treiben und außführen/ wie dann auch die jenige Räthe und Bediente/ welche von ihnen zu Auffrichtung des Juris Primogenituræ & de non amplius dividendo gebrauchet worden/ hingegen aber sie und ihre Erben des halber zur Ungebühr übel angelassen werden wolten/ von gesambten regierenden Herren in nachdrücklichen Schutz genommen werden/ und unter obiger Zusammen-Trettung mit begriffen seyn sollen.

VA1 1521003